

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013
Nr. 2013/2393
KR.Nr. SGB 188/2013 **PB 5**

Legislaturplan 2013–2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009–2013 Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP vom 27. November 2013 (DBK05)

1. Antragstext

B.1.4.1 Lehrplan 21 einführen

Antrag CVP/EVP/glp/BDP:

Ziel Lehrplan 21 einführen: Priorität 3 anstelle von 2 und die Einführung des LP21 frühestens auf das Schuljahr 2018/2019.

2. Begründung

Den Kantonen wird Spielraum bei der Einführung des Lehrplans 21 zugestanden. Der Kanton Solothurn soll diesen grösstmöglich ausnutzen, so dass man von den Erfahrungen positiver und negativer Art derjenigen Kantone, welche ihn früher einführen, profitieren kann.

Zudem ist es nach den diversen Änderungen im Solothurner Schulwesen (Sek-Reform, Frühfremdsprachen, usw.) angezeigt, für einen Moment eine Konsolidierung anzustreben, so dass die nächsten Neuerungen auch tatsächlich und wirkungsvoll umgesetzt werden können.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Mit dem Lehrplan 21 erarbeiten die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren und -direktorinnen (D-EDK) gemeinsam einen Lehrplan für die Volksschule. Mit diesem Lehrplan setzen die Kantone den Artikel 62 der Bundesverfassung um, die Ziele der Schule zu harmonisieren (Volksabstimmung vom 21. Mai 2006; 91,42 % Ja-Stimmen). Seit Herbst 2010 wird der Lehrplan 21 ausgearbeitet, voraussichtlich im Herbst 2014 soll er den Kantonen zur Einführung übergeben werden. Der Regierungsrat beschliesst die Einführung des Lehrplans 21 und legt die für die Einführung nötigen Massnahmen wie Stundentafel, obligatorische Lehrmittel und Weiterbildung fest.

Sämtliche Vorhaben im Legislaturplan 2013-2017 sind dem Legislaturziel „*B.1.1.1 Haushaltgleichgewicht wieder herstellen und Handlungsspielraum zurück gewinnen*“ untergeordnet. Die gesetzte Priorität rechtfertigt sich aus dem überdeutlichen Volksauftrag. Der konkrete Einführungszeitpunkt ist abhängig vom Legislaturziel B.1.1.1, dem erfolgreichen Abschluss der Vorbereitungsarbeiten, den Lehrmitteln und der Weiterbildung. Deshalb wird im Legislaturplan kein Indikator zum Einführungszeitpunkt genannt. In grober Übereinstimmung mit dem Planungsbeschluss gehen wir angesichts der Komplexität dieses Lehrplanprojektes davon aus, dass der Lehrplan 21 nicht vor dem Schuljahr 2017/2018 im Kanton eingeführt werden kann.

Neben dieser inhaltlichen Begründung ist der Planungsbeschluss auch aus formellen Gründen nicht erheblich zu erklären: Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Gemäss Absatz 2 kann der Kantonsrat mit ei-

nem Planungsbeschluss den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln. Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche die Priorisierung der Ziele und Planungsabsichten der regierungsrätlichen Legislaturplanung abändern wollen, setzen keine neuen Schwerpunkte, sondern beabsichtigen lediglich eine Änderung der zeitlichen Umsetzung eines bereits vom Regierungsrat festgesetzten Legislaturzieles. Mit anderen Worten: Es werden damit keine strategischen Schwerpunkte gesetzt, vielmehr wird mit solchen Planungsbeschlüssen in den operativen Aufgabenbereich des Regierungsrates eingegriffen, weshalb wir diese als unzulässig, zumindest aber bei einer allfälligen Überweisung als nicht verbindlich erachten.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (8) AN, VEL, DK, YJP, FI, DA, LS, em
Volksschulamt (8) Wa, YK, eac, Eg, RUF, RF, cb (2)
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)
Aktuarin BIKUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat